

II. Einsatz der eigenen Mittel (Kostenbeitrag)

1. Pension und Pflegegeld

Ich verpflichte mich, ab dem Zeitpunkt der Unterbringung 80 % meiner Pensions- bzw. Rentenleistungen (ausgenommen 13. und 14. Monatsbezug) einschließlich aller Zulagen (z.B. Ausgleichszulage) sowie das Pflegegeld abzüglich Pflegegeldtaschengeld (10 % der Pflegegeldstufe 3) bis spätestens 5. des jeweiligen Monats im Vorhinein an die Heimverwaltung zugunsten des Landes Tirol auf nachstehendes Konto des Wohn- und Pflegeheimes zu überweisen:

IBAN:

Bank:

2. Zession von Pension und Pflegegeld

Ich nehme zur Kenntnis, dass der Sozialversicherungs- bzw. Pflegegeldträger ab dem Folgemonat der schriftlichen Verständigung über die Gewährung der Hilfeleistung durch das Land Tirol aufgrund der gesetzlichen Zessionsbestimmungen in § 324 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) bzw. § 13 Bundespflegegeldgesetz (BPGG) 80 % meiner Pensions- und Rentenleistung sowie mein Pflegegeld unmittelbar an das Land Tirol als Träger der Hilfeleistungen in der Pflege überweist.

Ab diesem Zeitpunkt wird nur noch das Pflegegeldtaschengeld sowie der 20%-ige Pensionsanteil und der 13. und 14. Monatsbezug vom Sozialversicherungs- bzw. Pflegegeldträger direkt an mich ausbezahlt.

3. Sonstige eigene Mittel

Darüber hinaus verpflichte ich mich, alle meine zusätzlichen Einnahmen (z.B. Miet- oder Pachteinahmen, Leibrente, Fruchtgenuss u.a.) im Ausmaß von 100 % bis zum 5. des jeweiligen Monats im Vorhinein zugunsten des Landes Tirol auf das oben angeführte Konto zu überweisen.

III. Einkommensverhältnisse (Belege sind anzuschließen)

Pensionsart	Auszahlende Stelle	Auszahlungsbetrag in €
Pension/Rente		
Firmenzusatzpension		
Privatpension		
Ausländische Pension		
Witwenpension		
Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension		

Summe

Einkommensart	Auszahlungsbetrag in €
Sonstiges Einkommen (z.B. Krankengeld, RehaGeld, etc.)	
Einnahmen aus Haus-/Grundbesitz (Pacht- bzw. Mieteinnahmen) ⁵	
Einnahmen aus Steuergutschriften, etc.	
Unterhaltsanspruch gegenüber:	
Unterhaltsleistung an:	
Erträge aus Sparguthaben/Wertpapieren ⁶	
Erträge aus Versicherungen (z.B. Lebensversicherungen) ⁷	

Summe

IV. Ansprüche gegenüber Dritten

Betrag in €

aus Verträgen (Übergabs-/Schenkungs-/Kaufverträge)

aus gerichtlichen Urteilen/Vergleichen (Ansprüche aus Schäden gegenüber Dritten)

aus Liegenschaftsvermögen⁸ (Fruchtgenuss, Leibrente, Ausgedinge, Pflegevorsorge)

Pflegeversicherungsleistung⁹

V. Pflegegeld¹⁰

Stufe

seit wann

Betrag in €

Inländisches Pflegegeld der Stufe:

Ausländisches Pflegegeld der Stufe:

Pflegegeld beantragt bei:

Erhöhung des Pflegegeldes beantragt bei:

VI. Nächste Angehörige

Ehegattin/Ehegatte (auch wenn getrennt lebend)

eingetragene Partnerin/eingetragener Partner

Vor- und Familienname, Titel:

Geburtsdatum:

Versicherungsnummer:

Adresse (Straße, PLZ, Ort):

Aufgeschlüsselte Einkommensnachweise

Pensionsart

Auszahlende Stelle

Auszahlungsbetrag in €

Pension/Rente

Firmenzusatzpension

Privatpension

Ausländische Pension

Witwenpension

Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension

Summe

VII. Wichtige Hinweise

1. Anzeigepflicht

Alle wesentlichen Änderungen für die Gewährung und Bestimmung des Ausmaßes der Hilfeleistung sind binnen 2 Wochen dem Land Tirol bekannt zu geben (§ 40 THPG).

Bei Verletzung der Anzeigepflicht oder bei unrechtem Bezug der Hilfeleistung aufgrund unwahrer Angaben bzw. Verschweigen wesentlicher Tatsachen, insbesondere hinsichtlich der Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten (§ 31 THPG).

2. Unterhaltspflicht

Ich erkläre, dass die Angaben über meine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, wie auch über die unterhaltsverpflichteten Angehörigen wahrheitsgemäß und vollständig sind. Ich nehme zur Kenntnis, dass Unterhaltsverpflichtete zum Kostenersatz (im Rahmen der Unterhaltspflicht) heranzuziehen sind. (§ 34 THPG)

3. Tarifveränderungen

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Tagsätze von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung abhängen und daher durch das Land Tirol als Träger der Hilfeleistungen in der Pflege verändert werden können.

4. Datenschutz

Zur Bearbeitung Ihres Anliegens bzw. zur Durchführung des Verfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und Ihren Rechten finden Sie unter: [TISO - Tiroler Informationssystem Sozialverwaltung](#)

5. Einbringung

Die Einbringung hat in elektronischer Form über das Online-Formular der Abteilung Pflege <https://www.tirol.gv.at/gesundheitsvorsorge/pflege/wohn-und-pflegeheime/> oder in einer anderen geeigneten elektronischen Form oder per Post zu erfolgen. Weitere Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information.

VIII. Geldvollmacht

Ich bevollmächtige das Land Tirol iSd § 1008 ABGB zur Übernahme von 80% der Summe aus zeitlich mit dem Bezug der Hilfeleistung kongruenten Steuerguthaben (Geldvollmacht).

Ort und Datum

Unterschrift

der Antragstellerin/des Antragstellers
der Erwachsenenvertreterin/des Erwachsenenvertreters
bzw. der/des Bevollmächtigten

IX. Anzuschließende Unterlagen/Erläuterungen

zu 1) Familienstand – geschieden:

bei Personen, welche geschieden sind, das Scheidungsurteil samt Unterhalts- und Vermögensregelung

zu 2) bei Bezug von Witwen-/Witwerpensionen:

Angabe der Versicherungsnummer des verstorbenen Ehepartners zur Feststellung einer allfälligen Vorschusspensionsleistung (bei ASVG-Pensionen)

Verlassenschaftsunterlagen

(z.B. Abhandlungsprotokoll, Beschluss der Verlassenschaft, Einantwortungsurkunde, Todfallsaufnahme mit Vermerk des Unterbleibens der Abhandlung mangels Vermögen)

zu 3) ordentlicher Wohnsitz vor Heimeintritt - begründet seit:

Datum laut Meldezettel/ZMR (wenn bekannt)

zu 4) Erwachsenenvertretung/Vorsorgevollmacht:

Nachweis der Erwachsenenvertretung bzw. Beschluss des Pflegschaftsgerichtes (samt Datum)

- etwaige Berichte über die Vermögenssituation

Vorsorgevollmacht (Eintragungsmöglichkeit im ÖZVV)

- eigenhändig geschrieben und unterschrieben
- vor einer Notarin/einem Notar, einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt oder vor Gericht errichtet
- vom Vollmachtgeber und drei Zeugen ausgefülltes und unterfertigtes Formular

Verfügungsberechtigung über Konten

zu 5) bei Miet-/Pachteinkünften

Vollständige Kopie des Mietvertrags

zu 6) Vermögensverhältnisse:

Umsatzliste der Konten (letzten 6 Monate) mit Kontostand zum Heimeintritt

Nachweis über die Entwicklung des aktuellen Sparguthabens

Wertpapierdepotauszüge

Schriftliche Erklärung, sofern kein Sparvermögen vorhanden ist

Bausparverträge

zu 7) bei Erträgen aus Versicherungen:

vollständige Vertragsunterlagen und Versicherungspolizze

zu 8) aus Liegenschaftsvermögen

Bei Übergabe Schenkungs-, Übergabs-, Kaufverträge

Bei Besitz Schriftliche Erklärung, sofern keine Mieteinkünfte erzielt werden

zu 9) bei Pflegeversicherungsleistungen:

vollständige Vertragsunterlagen und Versicherungspolizze

zu 10) Pflegegeld:

Nachweis von in- oder ausländischen Pflegegeldansprüchen (letzter gültiger Pflegegeldbescheid)

INFORMATIONSBLATT

Hilfeleistung der stationären Pflege nach dem Tiroler Heim- und Pflegeleistungsgesetz (THPG)

Inhalt der Hilfeleistung der stationären Pflege:

Die Hilfe der stationären Pflege ist eine öffentliche Hilfeleistung für Menschen, die sich aufgrund ihrer Betreuungs- oder Pflegebedürftigkeit in einer Notlage befinden und die in einem Wohn- oder Pflegeheim anfallenden stationären Pflegekosten nicht oder nicht vollständig aus eigenen Mitteln abdecken können.

Anspruchsberechtigt sind österreichische StaatsbürgerInnen oder diesen gleichgestellte Personen, die in Tirol ihren Hauptwohnsitz haben und zum dauernden Aufenthalt berechtigt sind.

Ausmaß der Hilfeleistung der stationären Pflege (Subsidiarität):

Vor der Gewährung der Hilfeleistung hat die Heimbewohnerin/der Heimbewohner die eigenen Mittel, zu denen das gesamte Einkommen gehört, einzusetzen. Das Einkommen umfasst alle Einkünfte, die der Heimbewohnerin/dem Heimbewohner zufließen. Hierzu gehören insbesondere die Pension/Rente, das Krankengeld, das Rehabilitationsgeld, das Pflegegeld, die Einnahmen aus Haus-/ Grundbesitz (Pacht- bzw. Mieteinnahmen), sowie sonstige Einnahmen z.B. Kapital- oder Zinserträge aus Barvermögen oder Einkommenssteuergutschriften.

Von der Pension/Rente verbleibt der Heimbewohnerin/dem Heimbewohner 20 v. H. zuzüglich allfälliger Sonderzahlungen (13. und 14.) zur freien Verfügung. Aus dem Pflegegeld verbleibt der Heimbewohnerin/dem Heimbewohner ein Taschengeld in der Höhe von 10 v. H. des Pflegegeldes der Stufe 3.

Vor der Gewährung der Hilfeleistung hat die Heimbewohnerin/der Heimbewohner zudem öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Ansprüche auf bedarfsdeckende oder bedarfsmindernde Leistungen zu verfolgen.

Ehegatten, Eltern und eingetragene Partner haben die für die Heimbewohnerin/den Heimbewohner aufgewendeten Kosten im Rahmen ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht zu ersetzen. Kinder sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Vertragliche Ansprüche der HeimbewohnerInnen, z.B. Leibrente, Ausgedinge, Fruchtgenuss oder andere Ansprüche aus Übergabs-, Schenkungs-, oder Kaufverträgen, schränken das Ausmaß der Hilfeleistung ein. Privatrechtliche Pflegeverpflichtungen zugunsten der Heimbewohnerin/des Heimbewohners (z.B. Pflegevorsorge, Pflegeversicherungsleistungen) gehen in ihrem Umfang einer Hilfeleistung der stationären Pflege vor.

Seit 1. Jänner 2018 (Verbot des Pflegeregresses) greift das Land Tirol jedoch nicht mehr auf das Vermögen von HeimbewohnerInnen zur Abdeckung der Pflegekosten zu.

Leistungseinschränkung / Leistungsversagung:

Hat die Heimbewohnerin/der Heimbewohner auf Einkommensansprüche verzichtet und war sie/er zum Zeitpunkt des Verzichts im Bezug eines Pflegegeldes (egal welcher Stufe), so wird gerechnet ab dem Zeitpunkt des Verzichts für die Dauer von 5 Jahren keine bzw. nur eine entsprechend eingeschränkte Hilfeleistung gewährt.

Zuständigkeit:

Anträge auf Hilfeleistungen der stationären Pflege von pflegebedürftigen HeimbewohnerInnen mit einem Pflegegeld zumindest der Stufe 3 sind über die jeweilige Heimverwaltung bei der Landesregierung (Abteilung Pflege) einzubringen.

Für Anträge auf Hilfeleistungen der stationären Betreuung von betreuungsbedürftigen HeimbewohnerInnen mit einem Pflegegeld höchstens der Stufe 2 ist die Wohnsitzgemeinde zuständig.

Das Land Tirol bzw. die Gemeinden entscheiden als Träger von Privatrechten mittels einfachem Schreiben. Dagegen ist kein Rechtsmittel möglich.